



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	304-4

**Studienordnung für das
Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 25. November 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 4, 56 Abs. 6, 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1- WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (im Folgenden Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Präambel:

Das Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“ ist ein studienbegleitendes Angebot des Gründerzentrums der Hochschule Landshut für die an der Hochschule Landshut immatrikulierten Studierenden (auch Modulstudierenden) zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG. Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt.

§ 1

Zweck der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt die Ziele und Inhalte des Hochschulzertifikats „Unternehmertum & Gründung“, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (2) Die für den Erwerb des Zertifikats notwendige Leistungen sind studienbegleitend zu einem Studium an der Hochschule Landshut zu erbringen.
- (3) Das Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“ wird vom Gründerzentrum der Hochschule Landshut angeboten.
- (4) Soweit diese Studienordnung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der

Hochschule Landshut sowie für die angebotenen und gewählten Module die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und die Ordnung für das Studium Generale der Fakultät Interdisziplinäre Studien in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Zusatzstudium Hochschulzertifikat „Unternehmertum & Gründung“ anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu den von der Hochschule Landshut angebotenen Modulen ist für die an der Hochschule Landshut immatrikulierte Studierende, auch Modulstudierende, eröffnet.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt entsprechend den Vorgaben über das Gründerzentrum der Hochschule Landshut. ²Eine Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt nicht.

§ 3

Struktur des Zusatzstudiums

- (1) ¹Die einzelnen Module des Zertifikatsstudiums finden innerhalb eines oder mehrerer Semester statt. ²Die Lehrveranstaltungen der Module können auch als Blockveranstaltungen und/oder (mehreren) Wochenterminen stattfinden.
- (2) ¹Die Module des Zertifikatsstudiums schließen mit mindestens einer Prüfungsleistung ab. ²Die geforderten Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studienordnung festgelegt. ³Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß den Regelungen und dem Verfahren der Hochschule Landshut. ⁴Die Prüfungstermine und Prüfungsmodalitäten werden vom Gründerzentrum und den Fakultäten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Das Zertifikatsstudium ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bzw. der prüfungsäquivalenten Leistungen im Bereich des Studium Generale ist die Prüfungskommission der Fakultät Interdisziplinäre Studien zuständig. ²Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bzw. der prüfungsäquivalenten Leistungen im Bereich Finanzen (Finanzmodule) ist jeweils die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, die das Modul anbietet.
- (2) ¹Es wird eine Prüfungskommission für die Organisation und Durchführung der Prüfungen bzw. der prüfungsäquivalenten Leistungen im Modul GZ04 „Drei Veranstaltungen aus dem Angebot des Gründerzentrums“ durch die Fakultät Betriebswirtschaft gebildet/bestimmt. ²Die Prüfungskommission muss nicht der Fakultät angehören. ³Die

Prüfungskommissionsmitglieder müssen dem Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 RaPO angehören.

§ 5

Zertifikat

¹Die Leistungsnachweise der bestandenen Module sind im Gründerzentrum vorzulegen. ²Bei Bestehen des Zertifikatsstudiums wird über die Studien- und Prüfungsleistungen ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Gründerzentrum eingesehen werden kann, erteilt. ³Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module,
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte,
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Bewertung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Die Inhalte des Zusatzstudiums umfassen drei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS.

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	UE	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung
GZ01	Ein Modul aus dem aktuellen Angebot des Studium Generale	Siehe das aktuelle Modulhandbuch des Studium Generale, Rubrik „Gründung“				
GZ02	Ein Modul aus dem aktuellen Angebot des Studium Generale	Siehe das aktuelle Modulhandbuch des Studium Generale, Rubrik „Gründung“				
GZ03	Finanzmodul	1)	4	5	1)	1)
GZ04	Drei Veranstaltungen aus dem Angebot des Gründerzentrums wie Gründercafé, Gründerwerkstatt etc.	2)	2)	1	Teilnahmebestätigungen, 5 Seiten Reflektionsbericht	

- 1) Das Nähere wird vom Gründerzentrum im Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Siehe den Veranstaltungsplan des Gründerzentrums.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 16. November 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 25. November 2021
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 25. November 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. November 2021 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. November 2021.